

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 14.10.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Landesvergabegesetz
(LVergabeG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Auftragsvergabe.

(2) ¹Es soll den Ausgleich der Interessen von Auftragnehmern und öffentlichen Auftraggebern sicherstellen. ²Dabei fördert es den Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und gewährleistet einen fairen Wettbewerb.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. ²Die Schwellenwerte, ab denen Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, liegen

1. bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

³Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854), in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Wenn die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein öffentlicher Auftrag vergeben wird, bezieht sich der Schwellenwert in Abweichung zu § Abs. 7 der Vergabeverordnung auf das einzelne Los. ⁵Die Beträge der Schwellenwerte erhöhen sich jährlich im Rahmen des Inflationsausgleiches.

(2) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, Nr. 32 vom 26. Februar 2010) und Teil B (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23. September 2003) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) und Teil B (VOB/B) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, Nr. 36 vom 5. März 2010) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fälle sowie auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge, die im Auftrag des Bundes vergeben werden.

(5) ¹Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 98 Nrn. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. ²Von den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern gemäß § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind diejenigen, die auf dem Gebiet des Verkehrs tätig sind, ausgenommen, soweit es sich um eine Vergabe von Verkehrsleistungen handelt.

(6) ¹Wenn öffentliche Aufträge gemeinsam mit einem Auftraggeber oder mit mehreren Auftraggebern aus einem anderen Bundesland oder aus mehreren anderen Bundesländern vergeben werden sollen, muss es das Ziel des niedersächsischen öffentlichen Auftraggebers sein, sich mit ihm oder ihnen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes zu einigen. ²Kommt diese nicht zustande, so kann von den Bestimmungen abgewichen werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige, gesetzestreue, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

(2) ¹Die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber müssen alle an einem Vergabeverfahren Teilnehmenden gleich behandeln. ²Sie dürfen keinen der Teilnehmer diskriminieren und müssen das Vergabeverfahren transparent gestalten.

(3) Ökologische, soziale und innovative Anforderungen an den Auftragnehmer können berücksichtigt werden, wenn und soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem auszuführenden öffentlichen Auftrag stehen und sich aus der Beschreibung des öffentlichen Auftrags ergeben haben.

§ 4

Beschränkte Ausschreibung

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB kann ohne weitere Begründung als Vergabeart die beschränkte Ausschreibung oder die beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gewählt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der beschränkten Ausschreibung sind die Regelungen für Dienst- und Lieferleistungen in Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. 2009 Nr. 196 a, 2010 Nr. 32) und für Bauleistungen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. 2009 Nr. 155 a, 2010 Nr. 36), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (BAnz. AT 13. Juli 2012 B 3), in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 5

Freihändige Vergabe

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von höchstens 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Bauaufträgen und einem geschätzten Auftragswert von höchstens 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, ist eine Auftragsvergabe ohne förmliches Verfahren zulässig.

(2) ¹Hierbei sind mindestens fünf Angebote von nicht miteinander verbundenen Unternehmen einzuholen. ²Hiervon muss mindestens ein Unternehmen seinen Sitz und seine Niederlassungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des öffentlichen Auftraggebers haben und mindestens ein Unternehmen darf in den letzten 24 Monaten nicht für den öffentlichen Auftraggeber tätig gewesen sein.

(3) ¹Sollten die Vorgaben des Absatzes 2 aus objektiven Gründen nicht erfüllbar sein, so darf nach einer hinreichenden Dokumentation hiervon abgewichen werden. ²Hierbei ist festzuhalten, wie der Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in diesem Fall sichergestellt worden ist.

(4) Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den einschlägigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung bzw. der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung.

§ 6

Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen

(1) Die niedersächsischen Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

(3) ¹Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann. ²Unternehmen die sich an solchen Systemen nicht beteiligen dürfen nicht an der Teilnahme gehindert werden, sondern ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen die Qualifizierungsnachweise individuell zu erbringen.

§ 7

Nachunternehmereinsatz

(1) ¹Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber zugestimmt hat. ²Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. ³Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen.

(2) ¹Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bau- und Dienstleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. ²Die Zustimmung zum Einschalten bzw. zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 8 versagt werden. ³Wenn die Einwilligung nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Anzeige des Auftragnehmers bzw. des Nachunternehmers gegeben wird, wird die Einwilligung als gegeben angesehen.

§ 8

Nachweise

(1) ¹Der niedersächsische öffentliche Auftraggeber muss sich vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 auf geeignete Art und Weise vergewissern. ²Hierfür darf er vom Teilnehmer auch geeignete Nachweise verlangen.

(2) Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 brauchen nicht vorgelegt werden, wenn das Unternehmen in die von dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. auf deren Homepage www.pq-verein.de geführte Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen ist, oder bei einem vergleichbaren zugelassenen Präqualifizierungssystem.

(3) Der niedersächsische öffentliche Auftraggeber muss für den Teilnehmer, der den Zuschlag für die von ihm angebotene Leistung erhalten soll, und für die von ihm aufgezählten Nachunternehmer Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister anfordern.

§ 9

Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) ¹Der niedersächsische öffentliche Auftraggeber hat die Prüfung und eine Wertung der von den Teilnehmern abgegebenen Angebote sorgfältig und zügig durchzuführen. ²Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. ³Das niedrigste Angebot allein ist nicht entscheidend.

(2) ¹Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 15 Prozent vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. ²Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. ³Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

§ 10

Wertungsausschluss

¹Hat der Bieter geforderte Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. ²Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

§ 11

Informationspflicht und Nachprüfungsverfahren

(1) ¹Der niedersächsische öffentliche Auftraggeber informiert die Teilnehmer, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Teilnehmers, dem der öffentliche Auftrag erteilt werden soll, und über den jeweiligen Grund der Nichtberücksichtigung des von ihnen abgegebenen Angebots. ²Die Information muss schriftlich und zwei Wochen vor dem Vertragsabschluss gegeben werden.

(2) ¹Beanstandet ein Teilnehmer vor Ablauf der Frist von zwei Wochen schriftlich bei dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vorschriften des Vergabeverfahrens, hat der niedersächsische öffentliche Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten, es sei denn, der Beanstandung ist durch ihn abgeholfen worden. ²Der Zuschlag darf nach einer Beanstandung nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung durch den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber das Vergabeverfahren begründet beanstandet; anderenfalls hat der niedersächsische öffentliche Auftraggeber die Rechtsauffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. ³Ein Anspruch des Teilnehmers auf ein Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. ⁴Die Nachprüfungsbehörde ist die Rechtsaufsicht führende Behörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf einen geschätzten Auftragswert unter 40 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Bauaufträgen und auf einen geschätzten Auftragswert unter 20 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

(4) ¹Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. ²Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. ³Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Nachprüfung. ⁴Ergibt die Nachprüfung, dass ein Teilnehmer zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

§ 12

Kontrollen

(1) ¹Der niedersächsische öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses oder auch anderer Gesetze auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. ²Liegen dem öffentlichen Auftraggeber Anhaltspunkte vor, dass die geforderten Vergabevoraussetzungen nicht eingehalten werden oder aber es Verstöße gegen dieses oder andere Gesetze gegeben hat, so ist er zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet. ³Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. ⁴Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) ¹Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 bereitzuhalten. ²Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Sanktionen

(1) ¹Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu sichern, hat der niedersächsische öffentliche Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des Wertes des öffentlichen Auftrages mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. ²Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der schuldhafte Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird. ³Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann sie von dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden.

(2) Wenn dem Auftragnehmer durch den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen ist, dass er mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung verstoßen hat, kann der niedersächsische öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer für seinen Zuständigkeitsbereich von Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen.

§ 14

Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten begonnen haben, ist weiterhin das Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) in der Fassung vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) in der Fassung vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2018 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass

Das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) hat sich bereits nach kurzer Zeit als ungeeignet herausgestellt. Dies hat auch die Niedersächsische Landesregierung dem Landtag mitgeteilt. In der Plenardebatte am 25. September 2014, TOP 11 a „Verstößt das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) gegen die Dienstleistungsfreiheit“, führte der für die Umsetzung und Einhaltung des Tariftreuegesetzes zuständige Wirtschaftsminister aus, dass „...es nicht an jeder Stelle umsetzbar gewesen“ ist. Und weiter: „Genau deswegen ist es doch das Ziel, zu prüfen, welche Handhabungen und Regelungen umsetzbar sind und welche sich am Ende als schwer umsetzbar herausstellen.“ Konkret kritisierte Minister Lies in der Landtagssitzung die Regelung zum Mindestentgelt: „Diese Bestätigung, dass vor Ort das Mindestentgelt garantiert wird, einzuholen, stellt sich schwierig dar; das will ich ganz offen sagen. Das ist einfach so. Das heißt, an der Stelle ist nicht das Wollen das Problem, sondern das Garantieren herunter bis zur letzten Stelle und bis zum letzten Beschäftigten. Das ist das Problem“ (45. Plenarsitzung vom 25. September 2014, Protokoll S. 4088).

Ebenfalls hat der EUGH eine ähnliche Regelung zum Mindestentgelt im Land NRW in Teilen als nicht vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht erklärt und damit das Regelungsziel faktisch unwirksam gemacht. Inzwischen befürchten vor allem regionale Handwerksunternehmen eine Benachteiligung mit Wettbewerbern im europäischen Ausland, zumal die Landesregierung erklärt, dass die Entscheidung des EUGH auch für das NTVergG einschlägig ist.

Die niedersächsischen Kommunen fordern ebenfalls eine Neuregelung und Klarstellung zur Handhabung des bisherigen Gesetzes. Insbesondere Verlangen sie eine Entschädigung für die durch das Gesetz entstandenen Mehrkosten bei der Auftragsvergabe.

II. Ziele

Das Landesvergabegesetz dient der Regelung der Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber in Niedersachsen. Es soll einen fairen Wettbewerb gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Mit ihm werden die Praxis der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Niedersachsen und die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen in dem Bereich verbessert. Dabei wird die durch das NTVergG entstandene Bürokratie wieder abgebaut und somit insbesondere unnötige Verwaltungskosten auf der kommunalen Ebene eingespart. Das Landesvergabegesetz beachtet den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, welcher von allen niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern bei den öffentlichen Haushalten zu berücksichtigen ist und nach dem die jeweilige Verwaltung entweder ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenigen Mitteln erreichen soll oder mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen ziehen soll.

Die im NTVergG bestehenden Regelungen zu den Mindestentgelten waren im Gesetzgebungsverfahren durch den GBD als höchst wahrscheinlich europarechtswidrig eingestuft und sind vom EuGH in weiten Teilen verworfen worden. Deshalb ist es das Ziel dieses Gesetzentwurfes diese Regelungen zu korrigieren. In der Zwischenzeit hat der Bundestag eine auch in Niedersachsen gültige gesetzliche Regelung zu Mindestentgelten beschlossen, somit ist auch das damalige Regelungsziel der Regierungsfractionen unabhängig von diesem Gesetz erreicht.

III. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes

Der Schwerpunkt des Landesvergabegesetzes ist die Auftragsvergabe. Hierbei sind die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen nach § 5, die Voraussetzungen für die beschränkte Ausschreibung nach § 4, die Voraussetzungen und Ausgestaltung der freihändigen Vergabe nach § 5 und die Informationspflicht und das Nachprüfungsverfahren nach § 10 die wesentlichen Veränderungen zu der jetzigen Rechtslage.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 verdeutlicht den eigentlichen Zweck jedes Vergabegesetzes, nämlich die Regelung über die Vergabe von Aufträgen. Dies erklärt auch, warum im Weiteren anders als beim NTVergG auf Regelungen, die keine Relevanz für die eigentliche Auftragsvergabe haben verzichtet wird.

Der Absatz 2 beschreibt die für den Gesetzgeber wichtigen Grundvoraussetzungen bei einer Auftragsvergabe.

Zu § 2:

Dessen Absatz 1 bestimmt, dass die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten. Mit der Bezugnahme auf § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der für Vergaben mit einem Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2014 von 5 186 000 Euro bei Bauaufträgen und von 207 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Anwendung findet, gilt der Begriff des öffentlichen Auftrages einheitlich für Vergaben, die über oder unter ihnen liegen. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2014 von 5 186 000 Euro bei Bauaufträgen und von 207 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz nur anzuwenden, wenn Bauaufträge einen geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer und wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge einen geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer haben. Wenn die Schwellenwerte nicht erreicht oder überschritten werden, sind die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik anzuwenden. Mit der jährlichen Erhöhung der Beträge der Schwellenwerte im Rahmen des Inflationsausgleiches wird sichergestellt, dass die „kleinen“ öffentlichen Aufträge auch in der Zukunft nicht vom Niedersächsischen Landesvergabegesetz erfasst werden. Die Beträge der Schwellenwerte sind gewählt worden, um „kleine“ öffentliche Aufträge von einem zu hohen Verwaltungsaufwand zu befreien. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung. Die Abweichung von § 3 Abs. 7 Vergabeordnung, wonach sich der Schwellenwert auf das einzelne Los bezieht, wenn die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein öffentlicher Auftrag vergeben wird, ist mit der Verbesserung der Praxis der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Niedersachsen zu begründen. Da § 3 Abs. 5 Vergabeordnung bei Bauleistungen neben dem geschätzten Auftragswert der Bauaufträge den geschätzten Auftragswert aller Lieferleistungen berücksichtigt, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind und vom jeweiligen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, unterliegen anderenfalls Bauaufträge, die kein finanzielles Gewicht haben, dem Niedersächsischen Landesvergabegesetz.

Soweit das Niedersächsische Landesvergabegesetz nichts anderes bestimmt, verweist der Absatz 2 auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 und Teil B sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt I und Teil B aber nicht auf die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen, die nur bei Vergaben, die über den Schwellenwerten der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2014 von 5 186 000 Euro bei Bauaufträgen und von 207 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegen, anzuwenden ist.

Der Absatz 3 nimmt die in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fälle und die Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann, von dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes aus, was insbesondere für Architekten und Ingenieure von Bedeutung ist, für welche neben der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen insbesondere die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure anzuwenden ist.

Bei Absatz 4 handelt es sich um einen deklaratorischen Ausschluss der Vergabeverfahren, die im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes, der mögliche Rechtsunsicherheiten bei der Praxis der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Niedersachsen beseitigt.

Mit Absatz 5 wird festgestellt, dass die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 98 Nrn. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Von den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern gemäß § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind diejenigen, die auf dem Gebiet des Verkehrs tätig sind, ausgenommen, soweit es sich um eine Vergabe von Verkehrsleistungen handelt, weil die bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Verkehrs ausreichen und gar keine Notwendigkeit besteht, diejenigen mit dem Niedersächsischen Vergabegesetz zu erfassen.

Wenn öffentliche Aufträge gemeinsam mit einem Auftraggeber oder mit mehreren Auftraggebern aus einem anderen Bundesland oder aus mehreren anderen Bundesländern vergeben werden sollen, muss es nach Absatz 6 das Ziel des niedersächsischen öffentlichen Auftraggebers sein, sich mit ihm oder ihnen zu einigen, sodass die Vorschriften des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes nach Möglichkeit eingehalten werden. Er dient der Kooperation der jeweiligen Auftraggeber aus den verschiedenen Bundesländern.

Zu § 3:

Er greift das Regelungsziel des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nach welchem öffentliche Aufträge nur an fachkundige, gesetzestreue, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden dürfen und nach welchem die jeweiligen Auftraggeber alle an einem Vergabeverfahren Teilnehmenden gleich behandeln müssen. Sie dürfen keinen der Teilnehmer diskriminieren und müssen das Vergabeverfahren transparent gestalten. Dabei können ökologische, soziale und innovative Anforderungen an den Auftragnehmer berücksichtigt werden, wenn und soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem auszuführenden öffentlichen Auftrag stehen und sich aus der Beschreibung des öffentlichen Auftrags ergeben haben. Zwar finden sich in den Vergabegesetzen verschiedener Bundesländer andere beziehungsweise weitere Kriterien, aber sie sind dem Vergabeverfahren fremd und in zahlreichen Gesetzen und/oder untergesetzlichen Regelungen seit langer Zeit umfassend geregelt. Insbesondere trifft dies für die umweltverträgliche Beschaffung von Leistungen, die sozialen Kriterien und die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu.

Zu § 4:

Absatz 1 erlaubt den öffentlichen Auftraggebern, bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB auch das Verfahren der beschränkten Ausschreibung bzw. der beschränkten Ausschreibung nach Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zu wählen. Eine solche Entscheidung bedarf keiner Begründung. Hierdurch sollen unnötige Bürokratiekosten des Verfahrens verhindert werden und auch Auftragsvergaben schneller ermöglicht werden. Die Entscheidung welches Vergabeverfahren geeignet ist obliegt hier allein dem Auftraggeber.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass sich die Abläufe und Bedingungen einer beschränkten Ausschreibung aus den jeweiligen Regelungen von VOB oder VOL ergeben.

Zu § 5:

Absatz 1 erlaubt den öffentlichen Auftraggebern, bei Aufträgen mit einem Auftragswert von höchstens 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer auch das Verfahren der freihändigen Vergabe zu wählen. Eine solche Entscheidung bedarf keiner Begründung. Hierdurch sollen unnötige Bürokratiekosten des Verfahrens verhindert werden und auch Auftragsvergaben schneller ermöglicht werden. Die Entscheidung welches Vergabeverfahren geeignet ist obliegt hier allein dem Auftraggeber.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass in diesem Fall mindestens fünf voneinander unabhängige Angebote eingeholt werden müssen, eines davon von einem Anbieter, der nicht aus der Region (maßgeblich ist die Grenze der Gebietskörperschaft in der die Leistung erbracht werden soll) stammt und eines davon von einem Anbieter der in den letzten 24 Monaten nicht für den öffentlichen Auftraggeber tätig war. Hierdurch soll ein effektiver Wettbewerb sichergestellt sein und auch ein Vergleich mit Preisen aus anderen Regionen erfolgen. Außerdem kann eine zu starke Fokussierung auf einen Anbieter mit negativen Auswirkungen auf den Grundsatz der Sparsamkeit verhindert werden.

Absatz 3 ermöglicht das Abweichen von den Regelungen des Absatzes 2, falls es sich um Aufträge handelt, bei denen beispielsweise nicht genügend Anbieter existieren oder es keine überregionalen Anbieter gibt. In diesen Fällen muss nachvollziehbar und für den Rechnungshof überprüfbar dokumentiert werden, wie man überhöhte Preise der Anbieter ausgeschlossen hat.

In Absatz 4 werden die weiteren Regelungen des Verfahrens bestimmt.

Zu § 6:

Absatz 1 soll unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2014 von 5 186 000 Euro bei Bauaufträgen und von 207 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gewährleisten, dass die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber ein mittelstandsfreundliches Vergabeverfahren durchführen, indem sie kleine und mittelständische Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in einem angemessenen Umfang zur Abgabe eines Angebots auffordern.

Absatz 2 stellt fest, dass oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2014 von 5 186 000 Euro bei Bauaufträgen und von 207 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Pflicht, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrages anzubietenden Leistungen in Fach- und Teillose im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen einzuteilen, zu beachten ist. Trotz der Beachtung der Pflicht soll ein Vergabeverfahren gewählt werden, bei dem kleine und mittelständische Unternehmen teilnehmen und den Zuschlag für die angebotene Leistung erhalten können. Seine Verdingungsunterlagen sollen entsprechend gestaltet werden. Mit den beiden „Soll“-Vorschriften werden die kleinen und mittelständischen Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gezielt in das Blickfeld der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gerückt. Es begründet sich mit der Tatsache, dass kleine und mittelständische Unternehmen bei ihnen teilnehmen und den Zuschlag für die angebotene Leistung erhalten können, weil es sich z. B. bei einem niedrigen Auftragswert oft auch um eine überschaubare Leistung handelt. Die öffentlichen Ausschreibungen richten sich an einen unbeschränkten und vielfältigen Teilnehmerkreis, aber auf diese Art und Weise werden die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen berücksichtigt und teilweise durchgesetzt.

Absatz 3 sieht vor, dass die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber dafür Sorge tragen sollen, dass Generalunternehmervergaben die Ausnahme sind, um kleine und mittelständische Unternehmen zu fördern.

Zu § 7:

Sein Absatz 1 stellt fest, dass im Fall des Zuschlages die von dem Auftragnehmer angebotene Leistung in der Regel in seinem Unternehmen auszuführen ist. Er darf Leistungen, die sein Unternehmen ausführt, nur auf einen Nachunternehmer übertragen, wenn entweder der niedersächsische öffentliche Auftraggeber eingewilligt hat oder es sich um Leistungen handelt, auf deren Ausführung sein Unternehmen nicht eingerichtet ist. Die erste Alternative sichert den Regelfall ab und die zweite Alternative entspricht dem § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B. Nach Absatz 1 müssen alle Teilnehmer bei der Abgabe ihrer Angebote auflisten, welche Leistungen sie auf welchen Nachunternehmer übertragen möchten. Soweit eine Leistung auf einen Nachunternehmer übertragen wird, hat der Auftragnehmer ihn darüber in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, und ist verpflichtet, ihm die für ihn geltenden Pflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Dementsprechend bedarf die nachträgliche und weitere Übertragung von Leistungen auf einen Nachunternehmer oder der Wechsel des Nachunternehmers im Sinne des Absatzes 2 der Einwilligung des niedersächsischen öffentlichen Auftraggebers. Von Bedeutung ist, dass die Einwilligung nur wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers nicht gegeben werden darf, weil anderenfalls Schwierigkeiten bei der Umsetzung des öffentlichen Auftrages auftreten. Das Auftreten von Schwierigkeiten bei der Umsetzung des öffentlichen Auftrages soll mit der Fiktion, dass die Einwilligung als gegeben angesehen wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Anzeige des Auftragnehmers beziehungsweise

des Nachunternehmers von dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gegeben worden ist, vermieden werden.

Zu § 8:

Dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber muss die Möglichkeit gegeben werden, die Seriosität des Auftragnehmers, mit möglichst geringem Aufwand im Vorfeld der Vergabe des öffentlichen Auftrages überprüfen zu können.

Der Teilnehmer, dessen Unternehmen in die von dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. auf deren Homepage www.pq-verein.de geführte Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen ist, braucht nach Absatz 2 dies nicht durch Unterlagen zu belegen. Die Präqualifikation hat der niedersächsische öffentliche Auftraggeber als Nachweis zu akzeptieren.

Mit dem Inkrafttreten der Artikel 4 a und 21 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2 246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2 130) sind die öffentlichen Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einem Auftragswert von 30 000 Euro verpflichtet, für den Teilnehmer, dem der Zuschlag erteilt werden soll, und für die von ihm aufgezählten Nachunternehmer Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister anzufordern. In der Folge dient Absatz 3 der Klarstellung.

Zu § 9:

Absatz 1 schreibt vor, dass der niedersächsische öffentliche Auftraggeber die Prüfung und eine Wertung der von den Teilnehmern abgegebenen Angebote sorgfältig und zügig durchzuführen hat, was insbesondere in ihrem wirtschaftlichen Interesse liegt. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das niedrigste Angebot allein ist nicht entscheidend, weil der Preis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht das einzige Kriterium sein darf. Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs unter den Bauunternehmen bei der Vergabe von Bauleistungen sowie zur Vermeidung illegaler Beschäftigung bei der Ausführung von Bauaufträgen müssen sich die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber vor allem mit den scheinbar unangemessen niedrigen Angeboten auseinandersetzen.

Daraus folgt der Absatz 2, nach dem auf ein unangemessen niedriges Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden darf. Scheint ein Angebot eines Teilnehmers unangemessen niedrig zu sein und ist seine Angemessenheit anhand der dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber vorliegenden Unterlagen nicht zu beurteilen, kann der niedersächsische öffentliche Auftraggeber die Kalkulation eines scheinbar unangemessen niedrigen Angebots, für das der Teilnehmer den Zuschlag erhalten kann, überprüfen. Bei einer Abweichung von mindestens 15 Prozent vom nächsthöheren Angebot eines Teilnehmers ist er hierzu verpflichtet.

Zu § 10:

Legt ein Bieter erforderliche Nachweise nicht innerhalb der geforderten Frist vor, so entscheidet die Vergabestelle über seinen Ausschluss von Verfahren.

Zu § 11:

Nach Absatz 1 informiert der niedersächsische öffentliche Auftraggeber die Teilnehmer, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Teilnehmers, dem der öffentliche Auftrag erteilt werden soll, und über den jeweiligen Grund der Nichtberücksichtigung des von ihnen abgegebenen Angebots. Die Information muss schriftlich und zwei Wochen vor dem Vertragsabschluss gegeben werden. Der Hintergrund der Informationspflicht ist, eine Rechtsschutzmöglichkeit für die Teilnehmer, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, zu schaffen.

In Absatz 2 wird der gesamte Ablauf des Nachprüfungsverfahrens beschrieben. Beanstandet ein Teilnehmer vor Ablauf der Frist von zwei Wochen schriftlich bei dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vorschriften des Vergabeverfahrens, hat der niedersächsische öffentliche Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten, es sei denn, der Beanstandung ist durch ihn abgeholfen worden. Der Zuschlag darf nach einer Beanstandung nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Unter-

richtung durch den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber das Vergabeverfahren begründet beanstandet. Die Nachprüfung erfolgt im Wege der Rechtsaufsicht. Die Nachprüfungsbehörde ist die Rechtsaufsicht führende Behörde. Der niedersächsische öffentliche Auftraggeber hat in dem Fall, dass die Nachprüfungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung durch den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber das Vergabeverfahren begründet beanstandet, die Rechtsauffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Ein Anspruch des Teilnehmers auf ein Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht allerdings nicht.

Nach Absatz 3 finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung auf einen geschätzten Auftragswert unter 40 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Bauaufträgen und auf einen geschätzten Auftragswert unter 20 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, um keinen zu großen (weiteren) Verwaltungsaufwand für den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber und die Nachprüfungsbehörde entstehen zu lassen.

Um dem Verwaltungsaufwand, der die Nachprüfungsbehörden trifft, gerecht zu werden, sieht Absatz 4 vor, dass für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz, nach dem Kosten gleich Gebühren und Auslagen sind, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Nachprüfung. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Teilnehmer zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben, weil ihn keine Verantwortung für die Nichteinhaltung der Vorschriften des Vergabeverfahrens trifft. Die Allgemeine Gebührenordnung ist gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

Zu § 12:

Dessen Absatz 1 verpflichtet den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Vergabeverfahrens eingehalten werden. Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, muss der niedersächsische öffentliche Auftraggeber in die Lage versetzt werden, Kontrollen durchführen zu können. Absatz 1 berechtigt den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber, Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und Nachunternehmer, in die Unterlagen über die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge zu nehmen. Der mit der Berechtigung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG der Beschäftigten des Auftragnehmers ist gerechtfertigt, um in ihrem eigenen Interesse wirkungsvoll gegen Niedriglöhne vorzugehen. Die mit ihnen verbundenen Wettbewerbsverzerrungen bedingen wiederum Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme.

Der Auftragnehmer hat eine gesetzliche Mitwirkungspflicht und die Pflicht, seine Beschäftigten auf die Durchführung von Kontrollen hinzuweisen, mit welcher dem datenschutzrechtlichen Gebot der Transparenz Rechnung getragen wird.

Zu § 13:

Nach seinem Absatz 1 hat der niedersächsische öffentliche Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des Wertes des öffentlichen Auftrages mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, um die Einhaltung der Pflichten aus der Auftragsannahme zu sichern. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der schuldhafte Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird. Die Vertragsstrafe kann von dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen verhältnismäßigen Betrag herabgesetzt werden, womit berücksichtigt wird, dass eine Vertragsstrafe unter Umständen unverhältnismäßig hoch sein kann.

Der Absatz 2 eröffnet dem niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber in dem Fall, dass dem Auftragnehmer durch den niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen ist, dass er mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen seine Pflichten verstoßen hat, ihn für seinen Zuständigkeitsbereich von Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuschließen.

Zu § 14:

Die Übergangsregelung stellt, fest, dass für bereits begonnene Vergabeverfahren noch das alte Vergaberecht anzuwenden ist.

§ 15:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Dieses Gesetz ersetzt das bisherige NTVergG, daher regelt Absatz 2 das mit Inkrafttreten des Landesvergabegesetzes das bisherige NTVergG außer Kraft gesetzt wird.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass das Gesetz zum Ende des Jahres 2018 außer Kraft tritt. Da bis dahin eine neue Landesregierung im Amt ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelungen auch untergesetzlich erfolgen können.

C. Alternativen

Fortbestand eines Gesetzes, dass in Teilen europarechtswidrig ist und nach Einschätzung der Landesregierung in weiten Teilen nicht korrekt angewandt werden kann.

D. Kosten

Durch dieses Gesetz werden die Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und die Kosten auslösenden Regelungen des bisherigen NTVergG aufgehoben. Damit wird auch die Ausgleichspflicht aufgrund des Konnexitätsprinzips wieder aufgehoben. Da bisher kein Ausgleich vorgesehen war, wird durch dieses Gesetz auch keine Erstattung ausgelöst. Im Bereich der Landesverwaltung werden aufgrund der wegfallenden Bürokratie auf Seiten der Auftragnehmer und Auftraggeber Kosteneinsparungen möglich sein. Diese können nicht beziffert werden.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer